

1 Zivilgesetzbuch

(2) Eine Forderung, die nicht übertragbar ist, darf nicht verpfändet werden.

(3) Der Dritte darf nur an den Pfandgläubiger leisten. Ist die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, kann der Pfandgläubiger aus der verpfändeten Forderung Erfüllung verlangen.

Zweiter Abschnitt

Bürgschaft

§ 450

Entstehen und Inhalt der Bürgschaft

(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß sich ein Dritter dem Gläubiger gegenüber als Bürge schriftlich verpflichtet, die Forderung zu erfüllen, wenn nach deren Fälligkeit der Schuldner nicht leistet und eine Vollstreckung gegen ihn erfolglos war (Bürgschaft).

(2) Die Bürgschaft sichert die Forderung in ihrer jeweiligen Höhe einschließlich der Zinsen sowie der Kosten der Geltendmachung der Forderung.

(3) Der Bürge kann sich schriftlich auch damit einverstanden erklären, daß der Gläubiger berechtigt ist, die Erfüllung der fälligen Forderung nach seiner Wahl vom Schuldner oder vom Bürgen zu verlangen.

§ 451

Rechte des Bürgen

(1) Der Bürge kann gegen die Forderung des Gläubigers alle Einwendungen geltend machen, die auch dem Schuldner zustehen.

(2) Soweit ein Bürge die Forderung des Gläubigers erfüllt hat, geht die Forderung auf ihn über.

Dritter Abschnitt

Hypothek

§452

Inhalt der Hypothek

(1) Ein Grundstück kann zur Sicherung einer Geldforderung mit einer Hypothek belastet werden. Das gleiche gilt für Gebäude, an denen auf Grund von Rechtsvorschriften unabhängig vom Eigentum am Boden selbständiges Eigentum besteht. Für eine Forderung können mehrere Grundstücke mit einer Hypothek belastet werden (Gesamthypothek).

(2) Die Hypothek erstreckt sich auch auf das Grundstückszubehör, soweit es Eigentum des Grundstückseigentümers ist, auf die Mieteinnahmen, Nutzungsentgelte sowie auf Forderungen aus Versicherungen des Grundstücks.

Anmerkung: Zum Eigentum an Grundstücken und Gebäuden vgl. § 295 ZGB.

(3) Ein Grundstück, das persönliches Eigentum ist, kann mit einer Hypothek nur zur Sicherung einer Forderung belastet werden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grundstück steht und sich gegen den Grundstückseigentümer richtet. Das gilt nicht für Forderungen von Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen.

Anmerkung: Zur Sicherung, ohne daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Grundstück besteht, vgl. u. a. §17 Abs. 1 Buchst. b der 5. DB vom 15.4. 1976 zur KommissionshandelsVO (GBl. I Nr. 16 S. 221).

§ 453

Entstehen einer Hypothek

(1) Die Hypothek wird durch schriftlichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Gläubiger vereinbart. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung, soweit es sich nicht um eine Hypothek zugunsten eines Kreditinstitutes handelt. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung im Grundbuch.

(2) Der Rang einer Hypothek bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

Anmerkung: Zur Beglaubigung des Vertrages vgl. §67 ZGB sowie die Anm. dazu; zur Genehmigung vgl. §2 Abs. 1 Buchst. h GrundstücksverkehrsVO (Reg.-Nr. 8); zur Eintragung im Grundbuch vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. c und §3 Abs. 1 Buchst. d Grundstücksdokumentationsordnung; zum Rang einer Hypothek vgl. §§7 und 20 Abs. 1 Ziff. 2 GrundstVollstrVO.

§454

Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung

(1) Die Hypothek ist mit der gesicherten Forderung untrennbar verbunden. Sie besteht nur in der jeweiligen Höhe der Forderung einschließlich Zinsen und Nebenforderungen.

(2) Erlischt die Forderung, erlischt auch die Hypothek.

(3) Wird die Forderung an einen neuen Gläubiger abgetreten, geht auch die Hypothek auf ihn über. Der Vertrag über die Abtretung bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung. Die Abtretung der Forderung und der Übergang der Hypothek werden mit Eintragung des neuen Gläubigers im Grundbuch wirksam.

Anmerkung: Vgl. hierzu Anm. zu §453 ZGB.

§455

Rechtswirkung der Hypothek

(1) Erfüllt der Grundstückseigentümer die Forde-